

Satzung Nr. 05 / 11.12.2014

**Satzung über den Ersatz notwendiger
Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder
der Kommission für Jugendmedienschutz
(KJM)
(Aufwendungsersatzsatzung/KJMAES)**

Vom 11. Dezember 2014
(AMBI 2014, S. 51)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Satzung über den Ersatz notwendiger
Aufwendungen und Auslagen der
Mitglieder der Kommission für
Jugendmedienschutz (KJM)
(Aufwändungsersatzsatzung/
KJMAES)**

**Vom 11. Dezember 2014
(AMBI 2014, S. 51)**

Auf Grund § 14 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl 2003, S. 147, BayRS 2251-16-S), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Oktober/20. November 2009 (GVBl 2010, S. 145), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs
- § 3 Monatspauschale
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

(2) Diese Satzung regelt auch die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder, die nicht aus dem Kreis der Landesmedienanstalten entsandt werden.

**§ 2
Persönlicher und sachlicher Umfang
des Ersatzanspruchs**

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Die Erstattung erfolgt durch die Landesmedienanstalten und wird durch die ALM GbR abgerechnet.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstausfall ist ausgeschlossen.

(4) Prüfgruppenmitglieder, die nicht von Landesmedienanstalten entsandt sind, erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 6.

**§ 3
Monatspauschale**

(1) ¹Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 500 € und für ein stellvertretendes Mitglied 300 €. ²Ein Teilverzicht ist zulässig.

(2) ¹Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. ²Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. ³Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 150 € pro Sitzungstag.

(2) ¹Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer KJM-Sitzung, einer Arbeitsgruppe der KJM oder eines Prüfausschusses (Präsenzprüfung). ²Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) ¹Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. ²Tagegeld (§ 6 BRKG) wird nicht gewährt. ³Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. ⁴Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) ¹Die Einladung zu einer Sitzung oder Arbeitsgruppe der KJM, einem Prüfausschuss oder einer Veranstaltung der KJM gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten. ²Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn ein Vertretungsfall vorliegt oder die Einladung die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich einschließt. ³Ansonsten ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden der KJM erforderlich.

§ 6 Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder

(1) ¹Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. ²Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. ³Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Prüfgruppensitzung gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten.

(3) ¹Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 100 € pro Sitzungstag. ²Der Anspruch entsteht durch Teilnahme an einer Prüfgruppensitzung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) - vom 7. August 2003 (StAnz Nr. 33) außer Kraft.